

Anhang 4 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellten (MFA)/Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
 - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten;
 - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikats, das gegenüber der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG vorzulegen ist;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite <http://www.verah.de> veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 10,00 EUR (zehn Euro) pro Quartal und wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.
- (4) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.